

Anträge nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG)

Häufig gestellte Fragen zu den Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG sowie den Selbsterklärungen nach § 22 EWPBG bzw. § 30 StromPBG

Für weitere Fragen steht Ihnen eine Hotline unter 030/2636-5070 zur Verfügung.

Version 3.0 vom 28.02.2023 (wird laufend erweitert)

Hinweis: Das BMWK kann keine verbindliche Rechtsauskunft zu Einzelfällen erteilen. Im Streitfall wird letztlich von den Gerichten über die Auslegung des jeweiligen Gesetzes und dessen Anwendung in Einzelfällen entschieden. Vor diesem Hintergrund spiegelt die folgende Darstellung allein unsere aktuelle fachliche Auffassung zur Auslegung der gesetzlichen Grundlage wider.

1. Fragen zu den Höchstgrenzen

Frage	Antwort
Wie wird die unternehmensindividuelle Höchstgrenze nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG berechnet?	Ein Schema zur Ermittlung der unternehmensindividuellen Höchstgrenzen finden Sie am Ende dieser FAQ.
Wie verhalten sich die Grenzen von 2 Millionen (§18 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) und 4 Millionen Euro (§18 Abs.1 Nr. 1 lit. a EWPBG) zueinander? Wie ist der Mechanismus bei Mehrkosten von 3 Millionen Euro?	Bis zur beihilferechtlichen Grenze von 2 Millionen Euro an Entlastungen je Unternehmen(sverbund) kommt es nicht auf eine bestimmte relative Höhe an krisenbedingten Energiemehrkosten an. Demnach könnten bei 3 Millionen Euro tatsächlichen krisenbedingten Energiemehrkosten die ersten 2 Millionen Euro zu 100 % entlastet werden (§18 Abs. 2 Nr. 1 lit. e EWPBG) und die letzte Million zu 50 % nach §18 Abs. 2 Nr. 1 lit. d EWPBG. Das Unternehmen kann 2,5

	<p>Millionen Euro Entlastung in Anspruch nehmen. Insofern ist die Kumulierungsregel des 66 (g) Befristeter Krisenrahmen der Europäischen Kommission (TCF) zu beachten, nach der die Beihilfeobergrenze je Unternehmen bei der Kumulierung nicht überschritten werden darf.</p> <p>Weitere Zahlenbeispiele: Bei krisenbedingten Energiemehrkosten von 4 Millionen Euro beträgt die Höchstgrenze 3 Millionen Euro, bei 5 Millionen Euro krisenbedingten Energiemehrkosten sind es 3,5 Millionen Euro und ab 6 Millionen Euro krisenbedingten Energiemehrkosten wird die Höchstgrenze von 4 Millionen Euro ausgeschöpft. Entlastungen oberhalb von 4 Millionen Euro sind nur für Unternehmen möglich, die nach § 18 Abs. 4 EWPBG bzw. § 9 Abs. 4 StromPBG von hohen Energiepreisen besonders betroffen sind.</p>
<p>Wie ermittelt sich das EBITDA nach § 18 Abs. 2 EWPBG?</p>	<p>Gemäß § 18 Abs. 7 EWPBG ist das EBITDA das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte, ohne einmalige Wertminderungen. Das EBITDA wird nach den handelsrechtlichen Grundsätzen der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Buchführung ermittelt, wobei außerplanmäßige Abschreibungen nicht zu berücksichtigen sind, sonstige betriebliche Erträge wie Versicherungsansprüche oder Zahlungen für Betriebsunterbrechungen in früheren Jahren nicht eliminiert werden dürfen und Finanzinstrumente, einschließlich erwarteter Gewinne oder Verluste aus Erdgas- oder Stromgeschäften, die möglicherweise noch nicht realisiert werden, nicht zu berücksichtigen sind.</p> <p>Eine Vorlage zur Ermittlung des EBITDA nach dem Gesamtkosten- und dem Umsatzkostenverfahren steht</p>

	<p>unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreis-bremsen.html zur Verfügung.</p>
<p>Ist das nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 EWPBG heranzuziehende EBITDA um ggf. darin enthaltene außerordentliche Effekte zu bereinigen oder darf dieses bereinigt werden?</p>	<p>Es ist das sich aus der handelsrechtlichen Rechnungslegung ergebende EBITDA heranzuziehen; unternehmensindividuelle Anpassungen (sog. „adjusted EBITDA“) sind nicht zu berücksichtigen.</p>
<p>Welcher genaue Zeitraum ist für den Vergleich des EBITDA im Entlastungszeitraum mit dem Referenzjahr 2021 nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 EWPBG maßgeblich?</p>	<p>Die Berechnung der krisenbedingten Mehrkosten erfolgt grundsätzlich auf monatlicher Basis, wobei Monate, in denen es keine relevanten Preissteigerungen gab, nicht zu berücksichtigen sind (auch nicht negativ).</p> <p>Ein Unternehmen kann Entlastungen für Monate in Anspruch nehmen, in denen es Preissteigerungen ausgesetzt war und EBITDA-Rückgänge im Vergleich zu den entsprechenden Monaten des Referenzjahres 2021 hatte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen zusammenhängenden Zeitraum handeln muss, also keine nicht-zusammenhängenden Monate „herausgepickt“ werden können.</p>
<p>Welche Zeiträume sind bei der Ermittlung der krisenbedingten Energiemehrkosten nach § 18 Abs. 2 EWPBG bzw. beim EBITDA-Kriterium nach § 18 Abs. 2 und 4 EWPBG miteinander zu vergleichen?</p>	<p>Die Monate, für die eine Entlastung in Anspruch genommen werden soll, werden mit den entsprechenden Monaten des Jahres 2021 verglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen zusammenhängenden Zeitraum handeln muss (kein „Herauspicken“ einzelner nicht-zusammenhängender Monate).</p>
<p>Wie sind die in § 18 Abs. 5 EWPBG genannten Höchstgrenzen auszulegen, wenn auf einen Letztverbraucher bzw. Kunden mehrere Entnahmestellen beim gleichen Lieferanten entfallen?</p>	<p>Die Grenzen in § 18 Abs. 5 EWPBG gelten für Letztverbraucher bzw. Kunden grundsätzlich je Entnahmestelle, unabhängig davon, ob eine oder mehrere Entnahmestellen bestehen. Hintergrund der Grenze von 150.000 Euro pro Monat ist allerdings, dass in einem einfachen Verfahren verhindert werden soll, dass Unternehmen ohne Selbsterklärung mehr als 2 Millionen Euro Gesamtentlastung</p>

	<p>erhalten. Zur Vermeidung späterer Rückforderungen lautet die dringende Empfehlung an Unternehmen bzw. Unternehmensverbände mit einer Mehrzahl von Entnahmestellen, die den Entlastungsbetrag von 2 Mio. Euro auf Ebene des Verbunds sowie für Erdgas, Wärme und Strom in Summe voraussichtlich überschreiten, frühzeitig an ihre Lieferanten an der voraussichtlichen Höchstgrenze für den Verbund bemessene Selbsterklärungen abzugeben.</p> <p>Für Lieferanten empfiehlt es sich, bei fehlenden Selbsterklärungen Kontakt zu Unternehmenskunden mit voraussichtlich größeren Entlastungsbeträgen aufzunehmen und auf die Rolle, die Selbsterklärungen auf Verbundebene für eine frühzeitige adäquate Bemessung der Entlastung spielen, hinzuweisen.</p> <p>Nach § 22 Abs. 2 EWPBG sind Unternehmen verpflichtet, ihren Lieferanten und der Prüfbehörde unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen, wenn die ihm einschließlich verbundener Unternehmen gewährte Entlastungssumme einen Betrag von 2 Millionen Euro überschreitet.</p>
<p>Beziehen sich die Höchstgrenzen jeweils einzeln auf die Energiearten?</p>	<p>Nein, die Höchstgrenzen gelten für sämtliche Entlastungsmaßnahmen nach § 2 Nr. 4 EWPBG zusammengefasst – d.h. sämtliche Entlastungen für Erdgas, Wärme (EWPBG und Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz), Strom (StromPBG) und sonstige Beihilfen von Bund, Ländern oder Kommunen auf Basis der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 und dem Energiekostendämpfungsprogramm, die das Unternehmen bzw. bei Unternehmensverbänden der Verbund nach § 2 Nr. 16 EWPBG erhalten hat. Diese Entlastungsmaßnahmen sind also bei der Überprüfung der Obergrenze alle zusammenzurechnen.</p>

<p>Sind bei den Höchstgrenzen nach § 18 EWPPBG auch erhaltene Zahlungen nach dem EWSG („Soforthilfe“) zu berücksichtigen?</p>	<p>Ja, Zahlungen nach dem EWSG („Soforthilfe“) sind bei den Höchstgrenzen zu berücksichtigen, vgl. hierzu die Definition von Entlastungssumme nach § 2 Nr. 4 EWPPBG. Auch andere staatliche Beihilfen sind zu berücksichtigen (vgl. insbesondere die weitere Auflistung in § 2 Nr. 4 EWPPBG und siehe vorherige Frage).</p>
<p>Wer ist dafür verantwortlich, dass die beihilferechtlichen Grenzen auch unter Berücksichtigung anderer Zuwendungen der öffentlichen Hand eingehalten werden?</p>	<p>Die Verantwortung liegt zunächst beim Letztverbraucher bzw. Kunden, der über den Erhalt anderweitiger Beihilfen/Beträge wahrheitsgemäß Auskunft geben muss, siehe dazu auch die Bußgeldvorschriften in § 38 EWPPBG.</p> <p>Eine Prüfbehörde stellt die Einhaltung der einschlägigen Höchstgrenzen sodann ex post gem. § 19 EWPPBG letztverbindlich fest.</p> <p>In den Verantwortungsbereich des Lieferanten fällt es wiederum, z. B. zwecks Einhaltung der so festgestellten Höchstgrenzen, etwaige Rückforderungen nach § 20 Abs. 2 EWPPBG zu veranlassen.</p>

2. Fragen zu den Selbsterklärungen

Frage	Antwort
<p>Gemäß § 22 Abs. 1 EWPPBG muss ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und dessen Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von T€ 150 in einem Monat übersteigt, eine Selbsterklärung abgeben.</p> <p>Gelten die T€ 150 in einem Monat bei Unternehmensverbänden für den Verbund oder für die einzelnen Letztverbraucher bzw. Kunden?</p>	<p>Da die Höchstgrenzen letztlich auf Verbundebene sowie übergreifend für sämtliche Entlastungen anzuwenden sind, empfiehlt es sich für Unternehmen dringend, sich von vornherein an den für den Unternehmensverbund zu erwartenden Entlastungen zu orientieren und die Selbsterklärung entsprechend zu bemessen. Damit können Rückforderungen vermieden werden.</p>
<p>Wie sollen Lieferanten vorgehen, wenn ein</p>	<p>Solange keine Selbsterklärung vorliegt, ist</p>

<p>Unternehmen mehrere (Netz-) Entnahmestellen für Erdgas, Wärme bzw. Strom hat, bei denen die monatliche Höchstgrenze von T€ 150 (§ 18 Abs. 5) jeweils überschritten wird, aber noch keine Selbsterklärung nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 vorliegt?</p>	<p>der über den Lieferanten über sämtliche (Netz-)Entnahmestellen zu gewährende Entlastungsbetrag grundsätzlich auf T€ 150 pro Monat beschränkt. Davon abweichend darf Kunden von Wärme ein Entlastungsbetrag erst nach Abgabe einer ggf. notwendigen Selbsterklärung nach § 22 EWPBG gewährt werden (vgl. § 15 Abs. 3 EWPBG).</p> <p>Das Vorliegen einer Selbsterklärung nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ist Voraussetzung für Entlastungen von mehr als T€ 150 durch einen Lieferanten.</p> <p>Es wird daher empfohlen, augenscheinlich betroffene Unternehmen zur kurzfristigen Abgabe einer Selbsterklärung nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 aufzufordern. Dabei sollte im Einklang mit diesen FAQ darauf hingewiesen werden, dass es sich im Fall von Unternehmensverbänden dringend empfiehlt, die T€ 150 auf den gesamten Verbund zu beziehen (vgl. vorstehend).</p> <p>Eine frühzeitige Vorlage der Selbsterklärungen bereits vor dem Fristende am 31.03.2023 liegt auch im Interesse des Letztverbrauchers oder Kunden, da es bei regelmäßiger Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden über eine Mehrzahl von Lieferanten von jeweils bis zu monatlich T€ 150 je Entnahmestelle zu einem Entlastungsvolumen kommen könnte, das deutlich über der Höchstgrenze nach den (in diesem Fall erst später mitgeteilten) Selbsterklärungen liegt. Dies wäre mit entsprechenden, ggf. erheblichen Rückzahlungen im Rahmen der Endabrechnungen verbunden.</p>
<p>Trifft die Mitteilungspflicht gegenüber Lieferanten und Prüfbehörde nach § 22 Abs. 2 EWPBG jeden einzelnen Letztverbraucher bzw. Kunden eines Unternehmensverbundes?</p>	<p>Die Mitteilungspflicht in § 22 Abs. 2 EWPBG trifft den einzelnen Letztverbraucher oder Kunden.</p> <p>Einem Unternehmensverbund ist es aber unbenommen, eine einheitliche Gesamtaufstellung für alle</p>

	<p>Verbundunternehmen mit sämtlichen Informationen zu erstellen und diese allen Lieferanten zu übermitteln. Es empfiehlt sich hier die Mitteilung durch die deutsche Obergesellschaft des Unternehmensverbundes. Die betreffenden Unternehmen sind im Rahmen von § 22 Abs. 2 S. 1 EWPBG aufzulisten.</p>
<p>Gibt es Vorgaben bezüglich der Aufteilung des für einen Letztverbraucher oder Kunden anzuwendenden Höchstbetrages auf die verschiedenen (Netz-)Entnahmestellen?</p>	<p>Der Letztverbraucher oder Kunde ist in der Aufteilung des Höchstbetrages auf verschiedene Lieferanten sowie verschiedene Monate frei.</p>
<p>Wie ist bei ungeplanter Entwicklung der Verbräuche und damit einem Anpassungserfordernis bezüglich des gegenüber einem Lieferanten erklärten Höchstbetrages zu verfahren?</p>	<p>Die gegenüber einem Lieferanten kommunizierten Höchstbeträge können bis zum 30.11.2023 monatlich angepasst werden. Wichtig ist, dass über sämtliche Anpassungen der einschlägige Höchstbetrag weiter eingehalten wird. Zur Entlastung der Lieferanten empfiehlt sich hier allerdings eine Beschränkung auf wesentliche Änderungen.</p>
<p>Wie ist bei der Selbsterklärung zu berücksichtigen, dass ein Entlastungsbetrag ganz oder teilweise z. B. an Mieter weiterzugeben ist?</p>	<p>Gegenüber dem Lieferanten ist in diesen Fällen neben dem eigenen Entlastungsbetrag auch der durchzureichende Entlastungsbetrag sowie der Gesamtbetrag der Entlastungen zu erklären.</p>
<p>Ein Lieferant muss nach § 20 Absatz 3 EWPBG für eine Entnahmestelle gewährte Entlastungsbeträge unverzüglich und vollständig bis spätestens 30. Juni 2024 zurückfordern, wenn der Letztverbraucher oder Kunde für diese Entnahmestelle eine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgegeben hat, aber bis zum 31. Mai 2024 keine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgegeben hat.</p> <p>Wer trägt das Risiko, dass eine Rückforderung einer Nicht-Eintreibbarkeit dieser (oder sich aus anderen Gesetzespassagen ergebenden) Rückforderung (bspw. aufgrund einer zwischenzeitlich eingetretenen Insolvenz)</p>	<p>Für die Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs sind vom Lieferanten alle geschäftsüblichen Maßnahmen zu treffen.</p> <p>Soweit eine Rückforderung wegen Insolvenz des Letztverbrauchers oder Kunden nicht realisiert werden kann, muss der Lieferant dies in der Endabrechnung entsprechend kenntlich machen und nicht von seiner Erstattungssumme in Abzug bringen.</p> <p>Das konkrete Rückforderungsverfahren wird in der Rechtsverordnung gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 4 StromPBG geregelt werden.</p>

nicht realisiert werden kann?	
Müssen Entlastungen, die ein Unternehmen als Vermieter oder Verpächter gemäß § 26 EWPBG an seine Mieter oder Pächter weitergibt, in der Selbsterklärung berücksichtigt werden?	Nein, die Vorgaben für die Selbsterklärungen betreffen nur Entlastungen, die wirtschaftlich bei dem Unternehmen verbleiben.
Besteht für Unternehmen die Möglichkeit, auf Entlastungen durch die Gas-, Wärme- und Strompreisbremse ganz zu verzichten?	Dies ist möglich. Da die Entlastung bis zu einer Höhe von monatlich 150.000 EUR je Entnahmestelle durch den Lieferanten automatisch erfolgt, ist für den Verzicht die Abgabe entsprechender Selbsterklärungen gegenüber allen Lieferanten erforderlich.

3. Allgemeine Fragen zu Unternehmensverbänden

Frage	Antwort
Wie ist ein Unternehmensverbund definiert? Welche Unternehmen zählen zu einem Unternehmensverbund?	<p>Was als Unternehmen gilt und welche Unternehmen als verbundene Unternehmen gelten, richtet sich nach der der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [Link] und der EU-Definition verbundener Unternehmen in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der VO (EU) Nr. 651/2014 [Link].</p> <p>Verbundene Unternehmen sind beispielsweise mehrere Tochterunternehmen und ihre Konzernmutter. Auch mehrere Unternehmen, die derselben natürlichen Person oder einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen gehören, sind verbundene Unternehmen, sofern sie ganz oder teilweise in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sind.</p> <p>Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt</p>

	<p>für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist (Anknüpfungspunkt ist nicht die örtliche Nähe). Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.</p> <p>Weiterführende Erläuterungen und Fallbeispiele zur Frage, in welchen Fällen mehrere Unternehmen als verbunden gelten, finden sich im Benutzerleitfaden zur Definition von KMU der Europäischen Kommission (insbesondere die Begriffsbestimmungen im Glossar ab Seite 33) [Link].</p>
<p>Inwieweit sind verbundene Unternehmen mit Sitz in anderen Staaten der EU oder auch in Drittländern bei der Aufteilung des Höchstbetrages nach § 18 Abs. 1 S. 3 EWPG mit zu berücksichtigen?</p>	<p>Sämtliche Unternehmen, die zueinander in einer der in Artikel 3 Abs. 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 genannten Beziehung stehen, sind einzubeziehen (vgl. § 2 Nr. 16 EWPG). Dies kann auch Unternehmen mit Sitz in anderen Staaten der EU oder auch in Drittländern betreffen, aber nur soweit ihre deutschen Betriebsstätten Entlastung erhalten.</p>
<p>Wie sind Joint Ventures zuzuordnen, wenn die Eigentumsverhältnisse je 50 % betragen?</p>	<p>Es gelten auch hier die allgemeinen Regeln für verbundene Unternehmen. Die an einem Joint Venture beteiligten Unternehmen dürften daher dann nicht als miteinander verbunden gelten, wenn die Beteiligung einen Anteil von 50 % nicht überschreitet und auch die anderen in Artikel 3 Abs. 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 [Link] aufgeführten Kriterien nicht erfüllt sind.</p> <p>Die für das Joint Venture anzuwendende Höchstgrenze ergibt sich dann unabhängig von den Höchstgrenzen der beiden Teilhaber unter isolierter Betrachtung des Joint</p>

	<p>Ventures als Unternehmen.</p> <p>Liegt hingegen eine Kontrollbeteiligung im Sinne des Beihilferechts vor (s.o.), so besteht mit dem kontrollierenden Unternehmen ein Unternehmensverbund und Entlastungsbeträge des Tochterunternehmens sind auf die Höchstgrenze des Mutterunternehmens anzurechnen.</p>
<p>Sind eine Gebietskörperschaft, bspw. also eine Kommune, und ein von ihr kontrolliertes Unternehmen als ein Unternehmensverbund anzusehen?</p>	<p>Ja, im Fall einer entsprechenden Kontrolle sind auch Gebietskörperschaften und die von ihr kontrollierten Unternehmen ein Unternehmensverbund.</p> <p>Bei mehreren solcher Unternehmensbeteiligungen entsteht ein entsprechend um diese erweiterter Unternehmensverbund mit der Gebietskörperschaft als „Obergesellschaft“.</p> <p>Wann genau von einer Kontrolle auszugehen ist, lässt sich pauschal nicht beantworten. Die Unionsgerichte vertreten jedenfalls im Zusammenhang mit den Privilegien der AGVO für KMU teilweise ein formales Verständnis des Begriffs Kontrolle, bei dem es vor allem auf die Stimmanteile ankommt.</p>
<p>Auf welcher Ebene hat bei verbundenen Unternehmen die Prüfung nach § 18 Abs. 2 EWVPG zu erfolgen?</p>	<p>Die Prüfung der Einhaltung der EBITDA-Grenzen nach § 18 Abs. 2 EWVPG erfolgt bei verbundenen Unternehmen auf der Ebene des einzelnen Letztverbrauchers/ Kunden, s.o. (vgl. § 18 Abs. 7 S. 3 EWVPG).</p> <p>Dabei ist das Unternehmen des Letztverbrauchers bzw. Kunden oder eine juristische Person, die Teil eines Unternehmens ist, maßgeblich.</p>
<p>Bei Letztverbrauchern oder Kunden, die Teil von verbundenen Unternehmen sind, muss nach § 18 Abs. 1 S. 3 EWVPG jeder Letztverbraucher oder Kunde im Unternehmensverbund insgesamt die höchste einschlägige Höchstgrenze anteilig</p>	<p>Gemeint ist hiermit, dass die zu einem Unternehmensverbund gehörigen Unternehmen nicht ihrerseits die für sie individuell maßgeblichen (beihilferechtlich erlaubten) Höchstgrenzen überschreiten dürfen. Eine besondere anteilige Aufteilung der</p>

<p>einhalten, wobei bei jeweils unterschiedlichen einschlägigen Höchstgrenzen für sämtliche Letztverbraucher oder Kunden, die selbst die Kriterien einer höheren Höchstgrenze erfüllen, diese Höchstgrenze untereinander anteilig aufgeteilt wird und für sämtliche Letztverbraucher oder Kunden, für die eine niedrigere Höchstgrenze gilt, diese niedrigere Höchstgrenze von der höchsten Höchstgrenze nach Nr. 1 abgezogen wird.</p> <p>Können Sie diese Regelung bitte verdeutlichen?</p>	<p>Beträge (Höchstgrenzen innerhalb des Unternehmensverbundes) ist hingegen nicht gemeint.</p> <p>Ein Rechenbeispiel:</p> <p>In einem Unternehmensverbund erfüllt Gesellschaft A die Voraussetzungen für eine Höchstgrenze von € 150 Mio., Gesellschaft B und C jeweils die von € 50 Mio. und Gesellschaft D von € 2 Mio.</p> <p>Die Gesellschaften A, B, C und D dürfen insgesamt die Höchstgrenze von € 150 Mio. nicht überschreiten. Die Unternehmensteile, die die Voraussetzungen für niedrigere Höchstgrenzen erfüllen, müssen diese ihrerseits einhalten (B und C max. € 50 Mio., D max. € 2 Mio.). Unternehmensteile, die sich eine Höchstgrenze teilen, müssen sich diese aufteilen (hier B und C). Von der Gesamthöchstgrenze € 150 Mio. werden die einschlägigen Höchstgrenzen in Abzug gebracht, d. h. würden B, C und D jeweils die größtmögliche Entlastung erhalten, bliebe für Gesellschaft A noch eine Entlastung von max. € 98 Mio. ($150 [\text{Höchstgrenze für A}] - 50 [\text{Höchstgrenze für B und C}] - 2 [\text{Höchstgrenze für D}] = 98$). Dabei können B und C frei wählen, wie sie die Beträge innerhalb der für sie jeweils individuell zulässigen Höchstgrenze von € 50 Mio. unter sich aufteilen, z. B. € 30 Mio. für B und € 20 Mio. für C.</p>
---	--

4. Arbeitsplatzhaltungspflicht; Boni- und Dividendenverbot

Frage	Antwort
<p>Bei einer Entlastung von über 25 und bis 50 Mio. € werden nur Boni erfasst, die nach dem 1.12.2022 vereinbart oder beschlossen worden sind. Gilt eine Boniregelung als vor dem 1.12.2022 beschlossen, wenn die grundsätzliche</p>	<p>Generell kommt es für den maßgeblichen Zeitpunkt auf die Grundsatzentscheidung an. Da Boniregelungen häufig die nachträgliche Feststellung einer Zielerreichung voraussetzen, ist diese</p>

<p>Vereinbarung zwar vor dem 1.12.2022 getroffen worden ist, aber auch ein Beschluss über oder eine anderweitige Feststellung der Erreichung der Ziele im Folgejahr vorgesehen ist?</p>	<p>für den relevanten Zeitpunkt der Vereinbarung nicht erheblich, soweit sie sich an der Feststellung von externen objektiven Kriterien ausrichtet. Eine Ausnahme würde nur dann gelten, wenn die Entscheidung über die Auszahlung im Ermessen einer der Parteien liegt und an subjektive Kriterien (z. B. „gute Leistungen“) geknüpft ist.</p>
<p>Dürfen vor dem 1.12.2022 vereinbarte Boni nach § 37a StromPBG und § 29a EWPG ausgezahlt werden, wenn sie im Jahr 2023 höher ausfallen?</p>	<p>Es ist zulässig im Rahmen von § 37a Abs. 1 StromPBG und § 29a Abs. 1 EWPG, dass vor dem 1.12.2022 vereinbarte Boni im Jahr 2023 höher ausfallen, wenn z. B. eine vorher transparent feststehende Formel mit Erfolgsindikatoren (z. B. Treibhausgas-Einsparungen) berechnet wird, soweit der Nichteinbezug der Entlastungssumme in das EBITDA (Abs. 2) beachtet wird.</p>
<p>Kommt es bei § 37a StromPBG und § 29a EWPG auf die Vereinbarung oder die Nichtauszahlung an? Was gilt in Fällen, in denen die Höhe des Bonus über eine komplexe Struktur ermittelt wird, insbesondere wenn sich die Bonuszahlung nicht nur an den Leistungen eines Kalenderjahres orientiert, sondern ein langjähriger Betrachtungs- und Ermittlungszeitraum zu Grunde gelegt wird?</p>	<p>Bei den Boni- und Dividendenverboten der Preisbremsen wurde eine zweistufige Regelung getroffen.</p> <p>Die erste Stufe ab 25 Mio. Euro gemäß § 37a Abs. 1 StromPBG und § 29a Abs. 1 EWPG stellt für davon erfasste Zahlungen auf den Zeitpunkt der Vereinbarung oder des Beschlusses ab: Es dürfen keine neuen Boni etc. oder Erweiterungen nach dem 1.12.2022 bis 31.12.2023 vereinbart oder beschlossen werden. Bei dem Gehalt der Geschäftsleitung (Abs. 3) kommt es aber auf die generelle Nichtauszahlung im Entlastungszeitraum an.</p> <p>Die zweite Stufe ab 50 Mio. Euro stellt generell auf die Nichtauszahlung im Entlastungsjahr 2023 von Boni (Abs. 4) und Dividenden (Abs. 5) ab, unabhängig vom Zeitpunkt der Vereinbarungen oder Beschlüsse; dies betrifft also auch Zahlungen für vergangene Geschäftsjahre.</p>

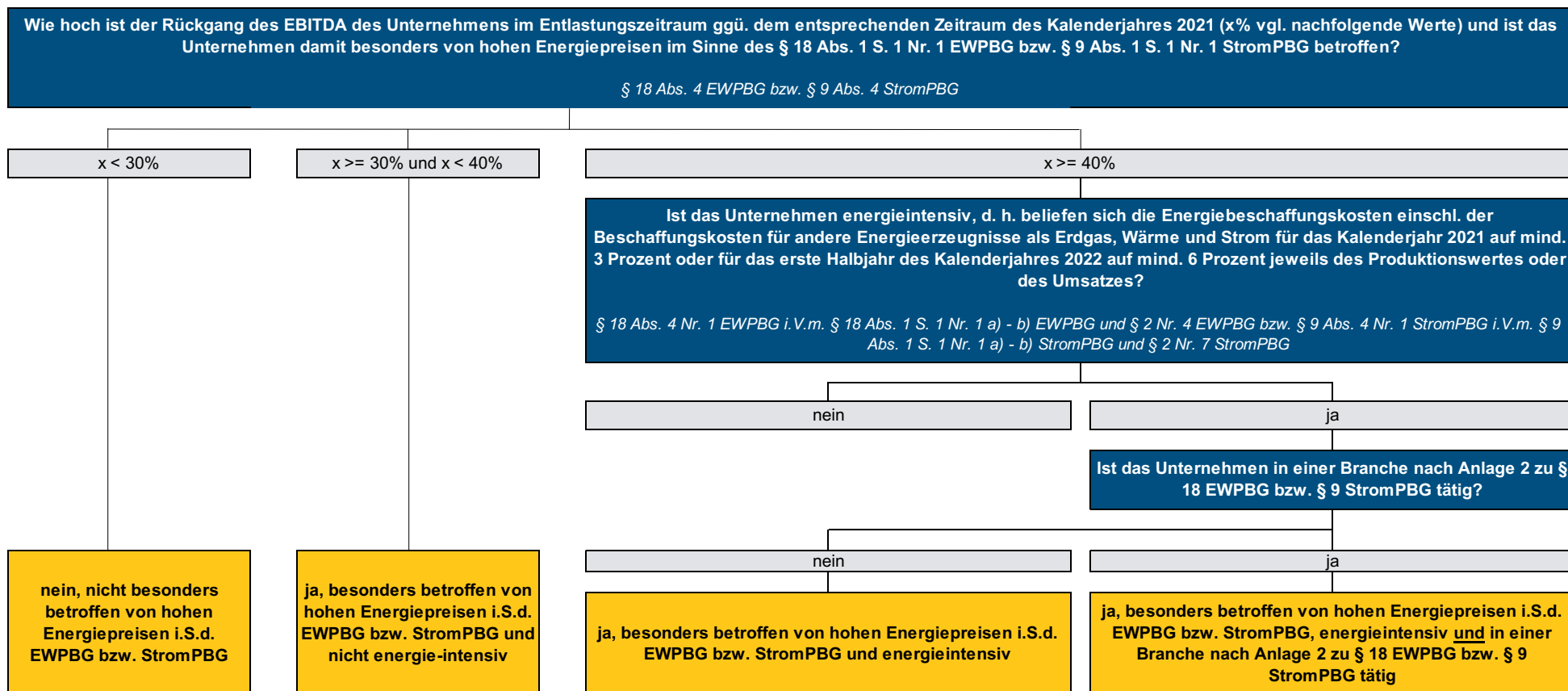
	<p>Alle ausgeschlossenen Zahlungen können auch nicht später nachgeholt werden.</p> <p>Für die Zukunft ab 2024 können neue Boni für neue Sachverhalte vereinbart werden, die Nichterhöhung und Nichtneuevereinbarung nach Abs. 1 sowie die generelle Nichtauszahlung nach Abs. 3 bis 5 für 2023 wirken aber fort, die bloße Verschiebung der Auszahlung ist z. B. nicht möglich.</p>
<p>Darf das Unternehmen nach dem 1.12.2022 für das Geschäftsjahr 2023 eine Erfolgsbeteiligung der Vorstände mit Auszahlung im Jahr 2024 beschließen?</p>	<p>Nein, für das Geschäftsjahr 2023 dürfen keine derartigen Beschlüsse gefasst werden. Alle ausgeschlossenen Zahlungen für das Jahr 2023 können auch nicht später nachgeholt werden. Für die Zukunft ab 2024 können neue Boni für neue Sachverhalte vereinbart und beschlossen werden, die Nichterhöhung und Nichtneuevereinbarung nach Abs. 1 sowie generelle Nichtauszahlung nach Abs. 3 bis 5 für 2023 wirken aber fort, die bloße Verschiebung der Auszahlung ist z. B. nicht möglich. Ein Unternehmen darf also nach dem 1.12.2022 für die Geschäftsjahre 2024 und folgende Jahre neue Beschlüsse fassen, z. B. Erfolgsboni für Treibhausgas-Einsparungen 2024-2030.</p>
<p>Bezieht sich das Boni- und Dividendenverbot nur auf den Mutterkonzern oder auch auf die jeweils antragsstellenden (Tochter-)Gesellschaften, soweit sie eigenständig die Schwellenwerte überschreiten?</p>	<p>Das Boni- und Dividendenverbot bezieht sich auf die nationale Konzernmutter, soweit die Schwellen von 25 und 50 Mio. Euro im Konzern („verbundenes Unternehmen“ nach §2 Nr. 16 EWPBG) erfüllt werden. Soweit ein Tochterunternehmen einzeln über 25 bzw. 50 Mio. Euro Entlastung erhält, gelten die Verbote auch für dieses Unternehmen. Das entspricht dem Verständnis der anderen Teile der Gesetze, wonach für die Entlastungshöchstgrenzen ebenfalls auf den Konzern abzustellen ist. Bei</p>

	<p>mehrstufigen Konzernen sind die Untergesellschaftsmutterstrukturen betroffen, in denen für sich betrachtet 25 bzw. 50 Mio. Euro Entlastungssummen bezogen werden.</p>
<p>Was sind erlaubte Dividenden nach § 29a Abs. 5 EWPBG?</p>	<p>Das Dividendenverbot greift für Ausschüttungen der oberen Gesellschaft(en) des Verbundes an Gesellschafter außerhalb des Verbundes. Ausschließlich verbundinterne vertraglich oder gesetzlich geschuldeten Gewinnausschüttungen, z. B. auch aufgrund von bestehenden Ergebnisabführungsverträgen, sind dagegen zulässig; dies gilt auch für in diesem Kontext erfolgende Ausschüttungen an Minderheitsgesellschafter.</p>
<p>Was ist, wenn das Unternehmen zum 31.3.2023 keine „Opt-Out-Erklärung“ (§ 37a Abs. 6 StromPBG/ § 29a Abs. 6 EWPBG) abgegeben hat, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Begrenzung auf 25 Mio. Euro erreichen will?</p>	<p>Soweit zunächst eine höhere Entlastungssumme in Anspruch genommen worden ist und die für die Entlastungssumme jeweils geltenden Boni- und Dividendenverbote nach § 37a StromPBG und § 29a EWPBG vom Unternehmen in der Periode eingehalten wurden, kann die Entlastungssumme, z.B. wegen viel besserer Geschäftsentwicklung oder niedrigerer Energiepreise als erwartet, später auf einen Betrag unter 25 Mio. Euro begrenzt werden. Dies kann über die Selbsterklärungen an die Energieversorger erfolgen. Bereits erhaltene Entlastungen würden spätestens mit der Endabrechnung entsprechend über die Energieversorger eingezogen. Entsprechendes gilt für die strengeren Boni- und Dividendenverbote für Entlastungssummen über 50 Mio. Euro.</p>

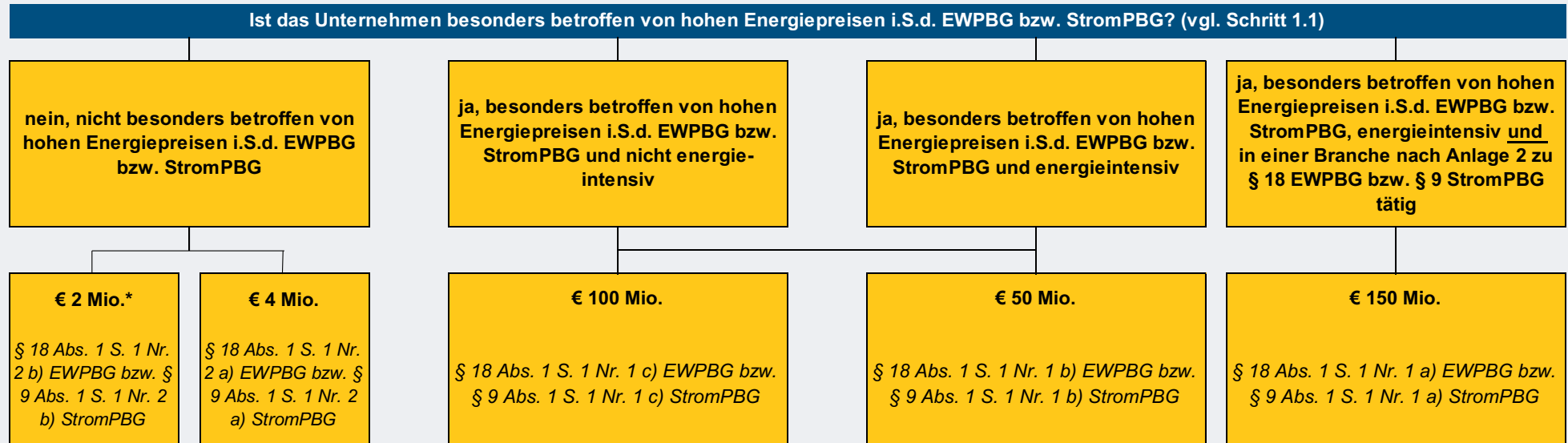
Anhang: Schema zur Ermittlung der individuellen Höchstgrenze nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG eines Unternehmens(verbunds)

Hinweis: Das folgende Schema stellt dar, wie die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG auf Ebene des einzelnen Unternehmens ermittelt werden. Ist das betreffende Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds, sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen, die nicht Bestandteil dieses Schemas sind.

Schritt 1.1) Ermittlung, ob das Unternehmen besonders betroffen von hohen Energiepreisen ist



Schritt 1.2) Ermittlung der absoluten Höchstgrenzen



Achtung: Bei Unternehmensverbänden gilt die absolute Höchstgrenze für den Unternehmensverbund. Auf die beteiligten Unternehmen können somit nur Anteile der absoluten Höchstgrenze entfallen. Vgl. hierzu auch die FAQs.

* Für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, beträgt die absolute Höchstgrenze anstelle von € 2,0 Mio. € 250.000; für Unternehmen, die im Fischerei- und Quakultursektor tätig sind, beträgt die absolute Höchstgrenze statt € 2,0 Mio. € 300.000 (vgl. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 EWPPBG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromPBG).

Schritt 2) Ermittlung der relativen Höchstgrenze I anhand der krisenbedingten Energiemehrkosten

(die relative Höchstgrenze gilt auch bei verbundenen Unternehmen auf der Ebene der einzelnen Unternehmen)

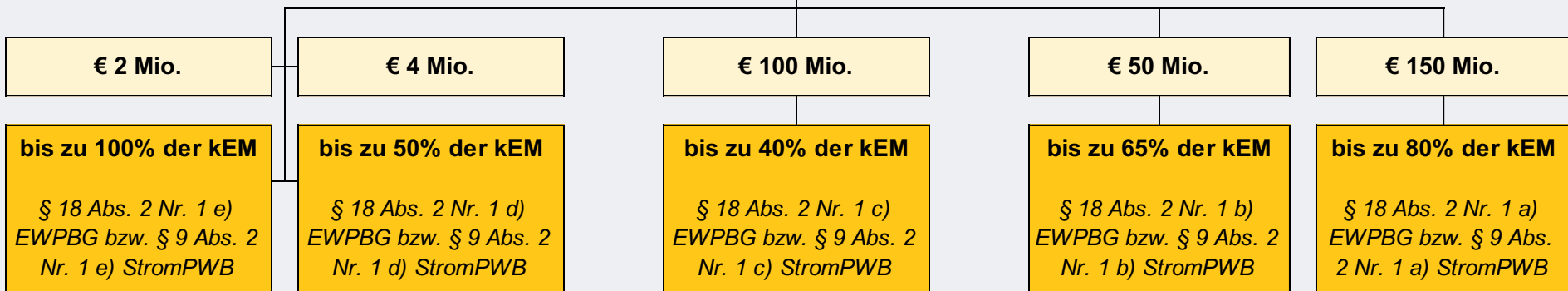
Wie hoch sind die krisenbedingten Energiemehrkosten des Unternehmens
im Entlastungszeitraum ggü. dem entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahrs 2021?

§ 18 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 6 EWPBG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 11 StromPBG

Berechnung nach Anlage 1 zu § 2 Nr. 6 EWPBG bzw. Anlage 1 zu § 2 Nr. 11 StromPBG

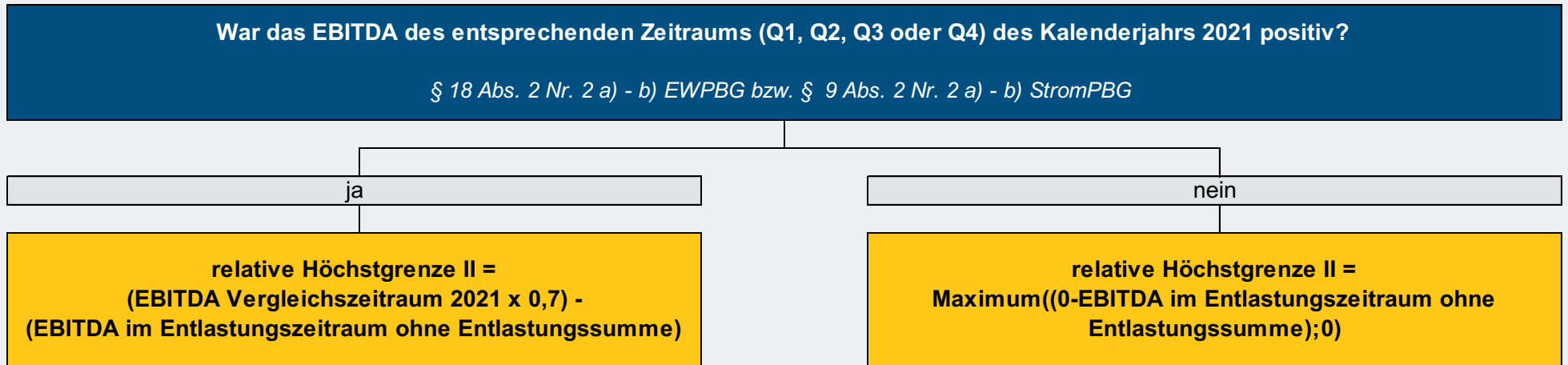
€ [x] Mio. krisenbedingte Energiemehrkosten (kEM)

Unter Berücksichtigung der in Schritt 1 ermittelten absoluten Höchstgrenzen:

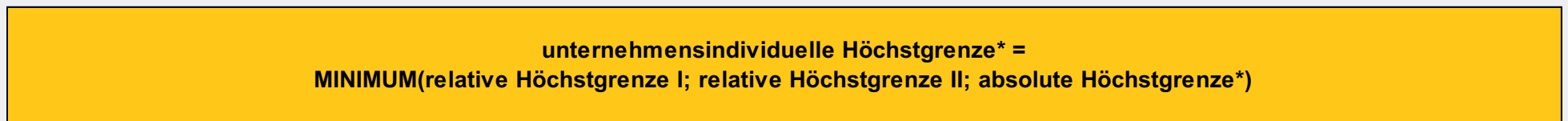


Hinweis: Die Höchstbeträge von € 2 Mio. und € 4 Mio.
können [nach Maßgabe der Rn. 66 lit. (g) TCF unter
Beachtung der Höchstgrenzen] kumuliert bzw.
kombiniert werden.

Schritt 3) Ermittlung der relativen Höchstgrenze II anhand der Veränderung des EBITDA



Schritt 4) Ermittlung der unternehmensindividuellen Höchstgrenze* unter Berücksichtigung der relativen und der absoluten Höchstgrenzen



*) absolute Höchstgrenze des Unternehmens bzw. bei einem Unternehmensverbund individueller Anteil des Unternehmens an der absoluten Höchstgrenze